



STATUTEN

Verein insieme Zürcher Oberland

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verein „insieme Zürcher Oberland“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Personen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und die Wahrung deren Interessen, insbesondere in Bezug auf die Inklusion und ein selbstbestimmtes Leben. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Dieses Ziel versucht er zu erreichen, indem er:

- a) Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung gemäss der UNO-Behindertenrechtskonvention in ihrer Selbstbestimmung fördert und unterstützt.
- b) Für Personen mit einer kognitiven Beeinträchtigung eigene Bildungs- und Freizeitangebote organisiert und Angebote anderer Organisationen in den Bereichen Bildung, Arbeit und Freizeit unterstützt und weitervermittelt.
- c) Die Verantwortung und Initiative der betroffenen Eltern weckt und fördert und ihnen mit Rat beisteht.
- d) Institutionen anregt, Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung im Wunsch nach Selbstbestimmung, insbesondere nach selbstbestimmtem Wohnen zu fördern und zu unterstützen.
- e) Beziehungen zu Institutionen, ähnlichen Organisationen, Politik, Verwaltung und Presse sowie zu gewerblichen und industriellen Kreisen und Firmen schafft und unterhält.
- f) An anderen Orten, im geeigneten Zeitpunkt, Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ins Leben ruft oder deren Entstehung fördert.
- g) Die Aus- und Weiterbildung von geeigneten Fachkräften unterstützt.
- h) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Dachorganisationen (wie zum Beispiel insieme Schweiz und PluSport Schweiz) fördert, pflegt und unterstützt.
- i) Statuten von Vereinen und Organisationen, bei welchen eine Mitgliedschaft besteht, in Teilbereichen übernimmt (z.B. PluSport Schweiz).

Der Verein kann alle Mittel ergreifen oder Organisationen konstituieren, die zur Erreichung seines Zweckes geeignet sind, so insbesondere auch Genossenschaften, Stiftungen und andere Organisationen gründen, Lehr- und Arbeitsstätten mieten, pachten, erwerben, erstellen und führen oder verpachten, vermieten sowie Liegenschaften erwerben und belehnen lassen usw.

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.

Art. 6

Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung zuständig.

Der Vorstand kann eine sich um die Mitgliedschaft bewerbende Person ohne Angabe von Gründen abweisen.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Vorgängig sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Art. 8

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Betroffene können ein Widererwägungsgesuch an die Revisionsstelle richten. Die Revisionsstelle kann den Vorstand zur nochmaligen Überprüfung seines Beschlusses einladen.

Art. 9

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren per Austrittsdatum jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Institutionen. Vereinsmitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins über ihre Beitragspflicht hinaus.

III. Finanzen

Art. 10

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Jährliche Beiträge der Mitglieder bis maximal Fr. 100.-. Die jeweilige Beitragshöhe wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern bis Ende April des laufenden Vereinsjahres an die Vereinskasse einzuzahlen. Ehrenmitglieder sind von jeder Zahlungspflicht entbunden.
- b) Subventionen und Beiträge von Behörden und Organisationen, sowie Spenden von Privaten, Vereinen, Organisationen, politischen und öffentlichen Einrichtungen.
- c) Entgegennahme von Schenkungen und Legate.
- d) Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins.
- e) Allfällige Finanzerträge.

Art. 11

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 45 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an sämtliche Mitglieder. Der Versand der detaillierten Unterlagen zu den Traktanden erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die angemeldeten Mitglieder. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder verlangt.

Art. 14

Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 35 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 15

Über andere als die in den Traktanden verzeichneten Geschäfte kann die Generalversammlung nicht beschliessen. Solche Geschäfte sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und können an der nächsten GV traktandiert werden.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Der Vorstand legt das Datum der nächsten Generalversammlung jeweils rechtzeitig fest und macht es angemessen bekannt.

Art. 17

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der rechtsgültigen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz genannten notwendigen qualifizierten Mehrheiten. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/3 der an der Versammlung anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 18

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 19

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, die Vereinigung mit einem anderen Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Die entsprechenden Vorschläge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern ausformuliert zu unterbreiten.

Art. 20

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- b) Wahl der Revisionsstelle.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastungserklärung an den Vorstand.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im statutarischen Rahmen.
- f) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

B. Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivunterschriften vorzusehen sind und in jedem Fall ein Vorstandsmitglied mitzuzeichnen hat.

Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft als die Geschäfte es erfordern, oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 23

Über andere als die in der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Dazu müssen sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sein oder sich nachträglich schriftlich damit einverstanden erklären.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse auf dem Zirkularwege ist die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Pattsituationen hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25

Die Protokolle der Vereins- und Vorstandsverhandlungen werden vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 26

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins zu. Der Vorstand überwacht die Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins.

Art. 27

Er sorgt für eine kaufmännische Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen.

Art. 28

Er entscheidet über die Einleitung und Führung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er ist zuständig für den Kauf, Verkauf sowie die Belastung von Liegenschaften, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 29

Er erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen und er kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen einsetzen.

Art. 30

Er verfügt in besonderen Fällen die Ermässigung oder den Erlass des Vereinsbeitrages.

Art. 31

Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen und Legaten.

C. Die Revisionsstelle

Art. 32

Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die Rechnungsprüfung und legt ihren Bericht über die Jahresrechnung der Generalversammlung vor.

Zur Revision zugelassen sind Personen oder spezialisierte Revisionsstellen, welche als zugelassene Revisoren oder Revisionsexperten im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sind und die Voraussetzung der Unabhängigkeit erfüllen. Diese werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Auflösung

Art. 33

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

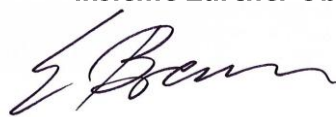
Art. 34

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 35

Diese Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 26. April 2025 in Uster genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten ab sofort in Kraft.

insieme Zürcher Oberland



Ernst Brunner
Präsident



Roland Häfliger
Vizepräsident